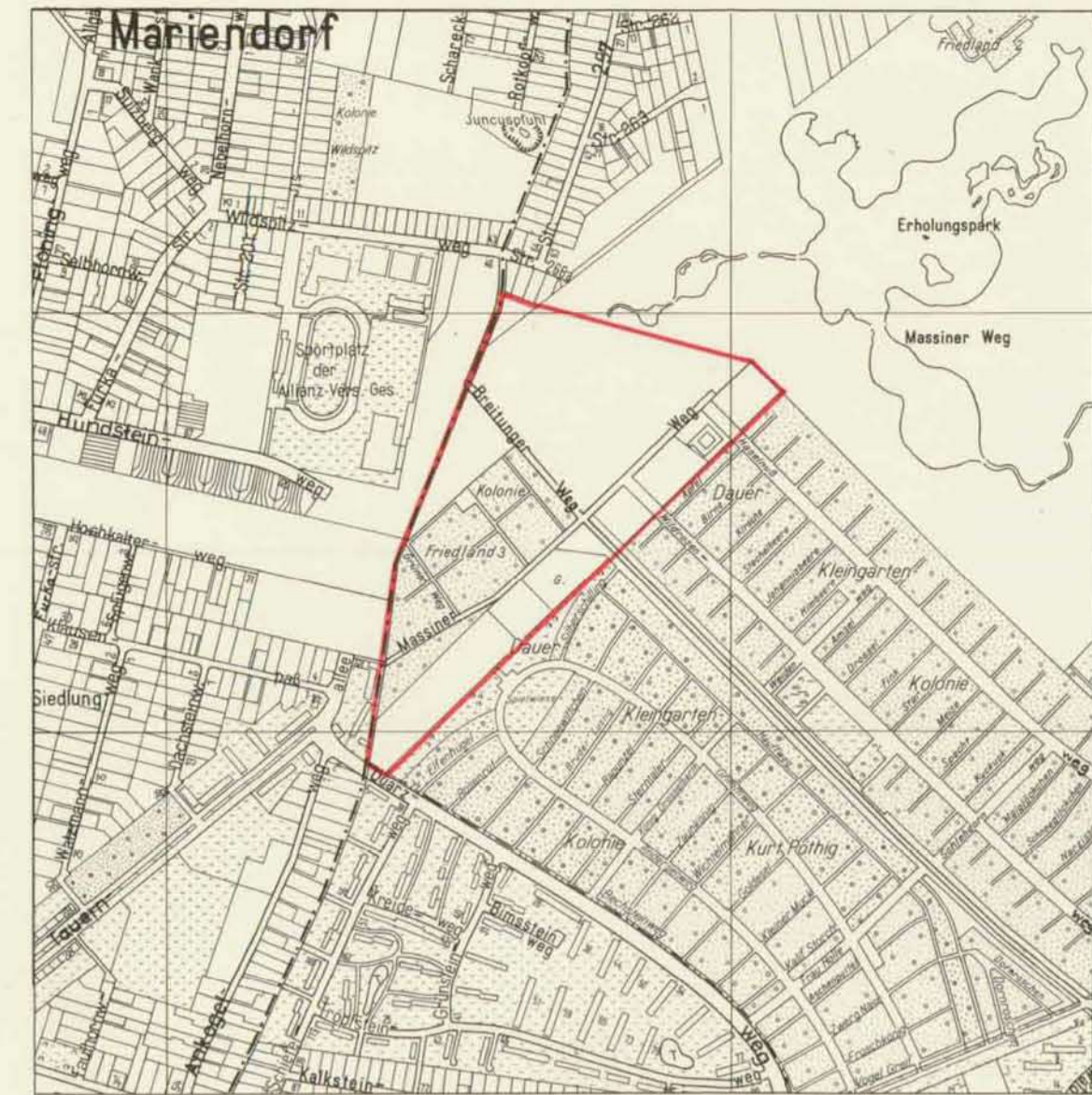
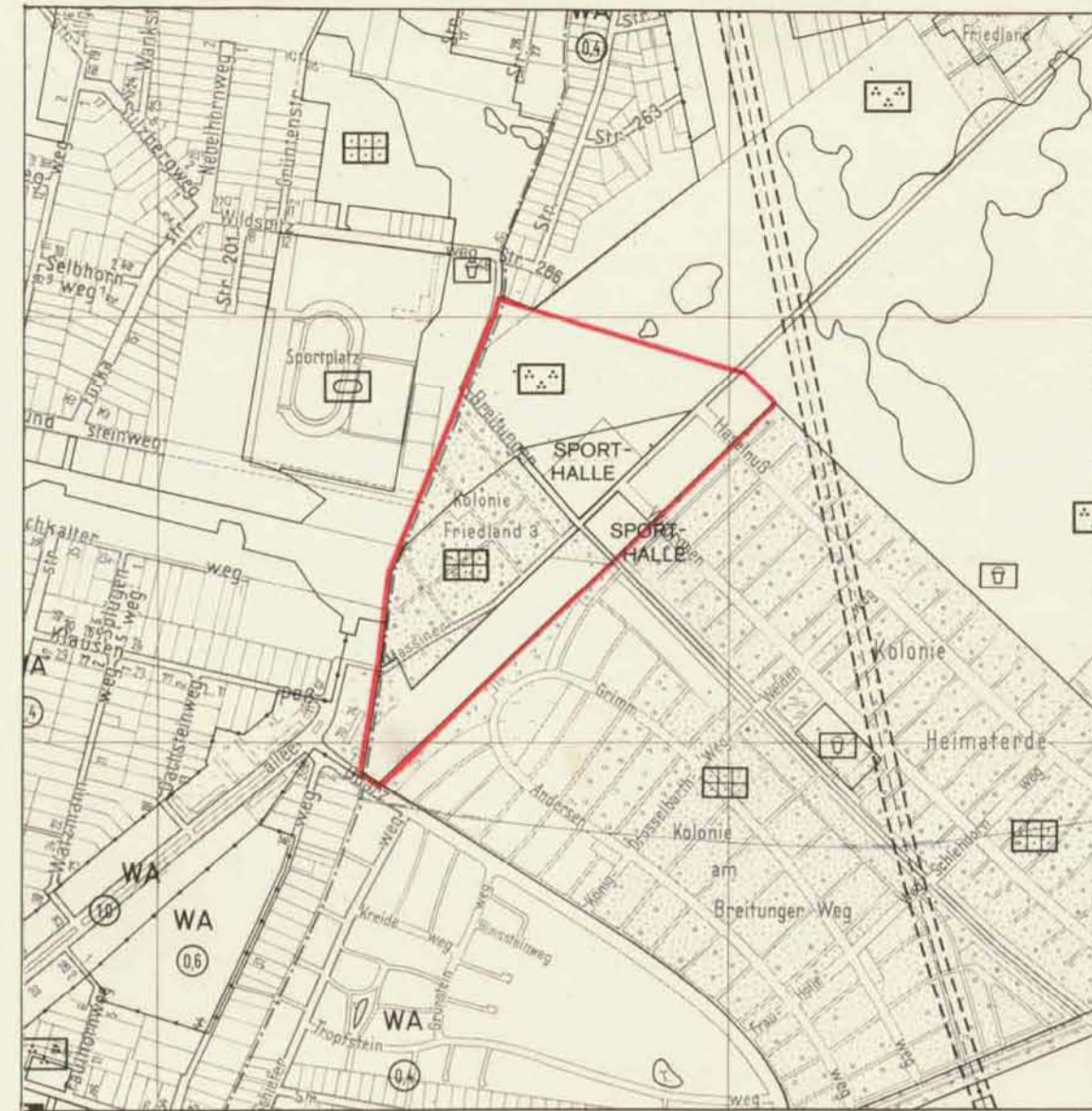


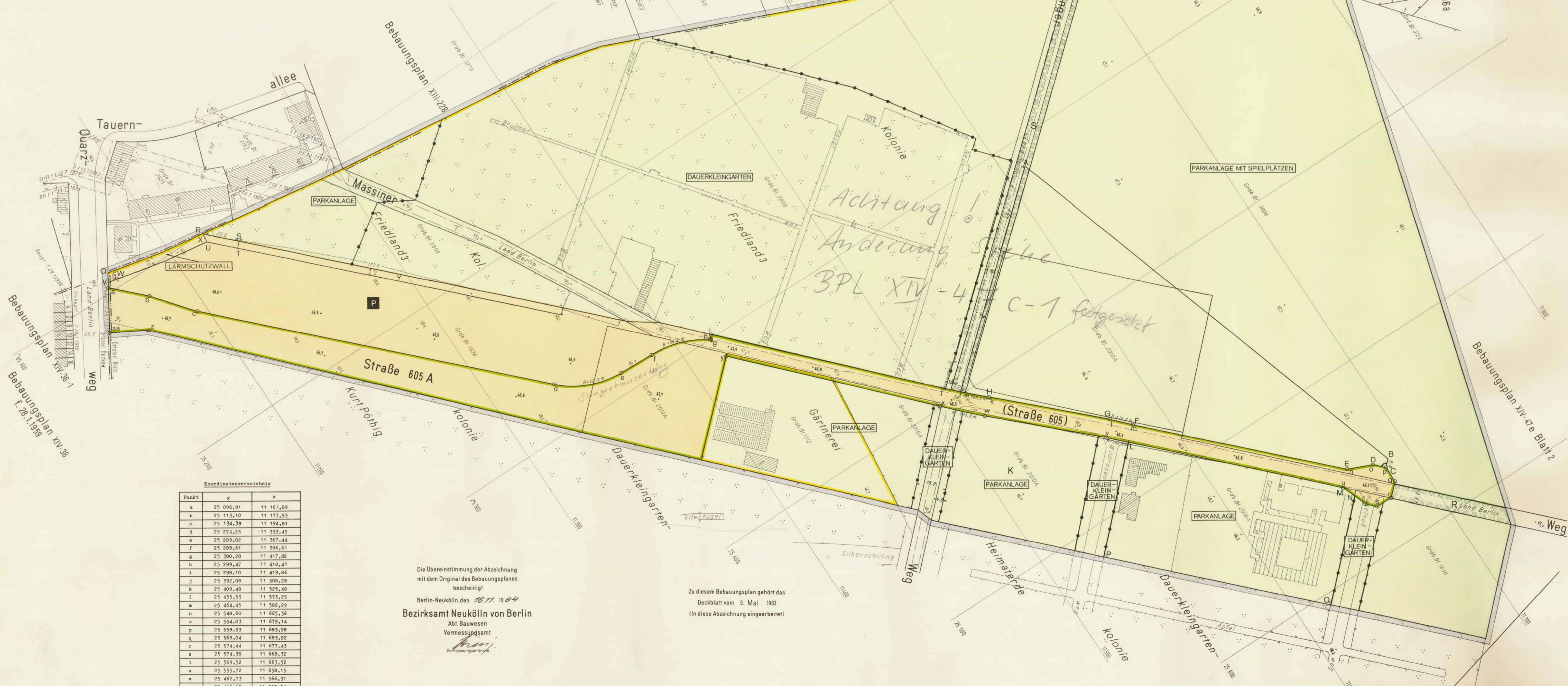
Übersichtskarte 1:10 000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



- Planerzwingungsbestimmungen**
- Die Einteilung der Straßerverkehrsfäche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - In dem Zweckbestimmungsgebiet dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecke dienen und deren Grundfläche einschließlich Bodenlagen wie (Erdgeschoss), Abort, geschlossener Veranda, Verstellraum und überdachter Freisitz 24 qm nicht überschreitet. Stangenartige Verstellanlagen, die mit der Zweckbestimmung - Grünfläche (Bauwerklaubbäume) in Einklang stehen, können zugelassen werden.
 - Innerhalb der Grünfläche mit den Zweckbestimmungen - Parkanlage mit Spielplätzen - und - Parkanlage - sind auf den Flächen A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z die Errichtung von eingeschossigen baulichen Anlagen - Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Restaurant - im offenen Beweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt 1900 qm nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf auf diesen beiden Flächen insgesamt 6500 qm nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage ist auf der Fläche z. B. N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z die Errichtung von eingeschossigen baulichen Anlagen - Gebäude für Zwecke des Gartenbaus sowie Restaurant - im offenen Beweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt 1900 qm nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür und für den in Bebauungsplan XIV-47c festgesetzten Lärmschutzwall notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belastenden Flächen B und C dürfen nur mit durchlaufenden Abgräben oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 - Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen - gehörende Fläche z. B. B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z ist zu versehen, die zwischen den Punkten W und U eine Mindesthöhe von 50 qm über 50 erreichen muß. Der Wall ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Büschen zu bepflanzen.
 - Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen - gehörende Fläche Y ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Büschen zu bepflanzen.
 - In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und beschriebenen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der §§ 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 28. August 1976 hinsichtlich Art enthalten, außer Kraft.



Koordinatenverzeichnis

Punkt	y	x
a	25 096,91	11 161,89
b	25 113,10	11 177,93
c	25 134,59	11 194,81
d	25 274,25	11 535,45
e	25 289,02	11 567,44
f	25 289,61	11 586,61
g	25 300,28	11 417,02
h	25 299,47	11 418,41
i	25 298,10	11 419,86
j	25 392,08	11 509,28
k	25 409,48	11 525,48
l	25 455,53	11 573,25
m	25 464,45	11 582,29
n	25 548,60	11 685,36
o	25 554,03	11 679,14
p	25 558,23	11 685,98
q	25 569,04	11 685,92
r	25 574,44	11 677,43
s	25 574,58	11 688,32
t	25 569,52	11 685,52
u	25 555,72	11 658,15
v	25 462,73	11 566,31
w	25 416,68	11 518,54
x	25 398,93	11 501,00
y	25 312,69	11 419,86
z	25 128,88	11 187,44
aa	25 117,84	11 149,21

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
 Berlin-Neukölln, den 10.11.1984
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt

Planunterlage: Karte von Berlin 1:10 000
 Stand April 1982

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan XIV-47c

für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Straße 266a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der Südecke des Grundstückes Straße 266a Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimateerde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimateerde, den Kolonien Heimateerde und Kurt Pöthig und dem Quarzweg

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Flächen, überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen im Kleinstzweckgebiet (HöBauM) WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	■
im reinen Wohngebiet (HöBauM) WE	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	■
im allgemeinen Wohngebiet (HöBauM) WA	Grundflächenzahl	■
im besonderen Wohngebiet (HöBauM) WB	Geschäftszweck	■
im Dorfgebiet (HöBauM) WD	Offene Bauweise	○
im Mischgebiet (HöBauM) MW	Geschlossene Bauweise	■
im Kerngebiet (HöBauM) MK	Baumassensatz	■
im Gewerbegebiet (HöBauM) GE	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	■
im Industriegebiet (HöBauM) GI	Nur Hausgruppen zulässig	■
im Sondergebiet (Erholung) (HöBauM) SE	Nur Doppelhäuser zulässig	■
im sonstigen Sondergebiet (HöBauM) SO	Gebäudehöhe	■
	Bauweise	■
	Baugruppe	■
	Links zur Abgrenzung des Umfangs von Abwechslungen	■

Verkehrsfächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	—
Flächen für das Parken von Fahrzeugen	Auffahrt	—
Private Verkehrsflächen	Auffahrtverbot	—
	Zu- und Ausfahrtverbot	—

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

	Gaswerk	■
	Gasdruckregler	■
	Trifstation	■

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:		
Für die Forstwirtschaft		
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Spielplätze	St	Sichtflächen
Für Gärten	Ga	Mit Freizeitanlagen, Leihgeräten zu belastende Flächen
Für Gemeinschaftsspielplätze	GSP	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Für Gemeinschaftspargarten	GSPa	Vor der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Für Gartengebäude mit Spielplätzen	Ga + St	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Flächen mit besonderem Nutzungszweck	HOTEL	Höhepunkte (H)
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		Traufhöhe
		Firsthöhe
		an Höhenwegen (H) 100
		an Höhenwegen (H) 50

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet	Bahnanlage	■
Landesfischereigebiet	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	■
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Bauverbot	■
Wasserschutzgebiet	Als Naturdenkmal geschützte Bäume	■
	Andere Naturdenkmale	■
	Abgrenzung geschützter Bereiche	■

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude	Hochstraße	■
Spielplatz	Tafelstraße	■
Garage	Reihe	■
Tafelgarage	Künftige Industriebahnen	■
Kinderspielplatz		

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	Grenze von Berlin	—
Wohngebäude mit Durchfahrt	Baukörpergrenze	—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Ortsrandgrenze	—
Geschäftszahl	Grundstücksgrenze	—
Mauer	Eigentumsgrenze	—
Zaun, Hecke		
Brücke	Führung unterschiedlicher Versorgungsanlagen	—
Gewässer	Gas	—
Geländehöhe, Straßenhöhe	Wasser	—
Offene Garage	Abwasser	—
Tafelgarage	Nachrichten	—
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	—
	Straßenbahnlinien und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	—

Kennlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	■
	Stärke (Gebrauch)	■

Die vorliegende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde liegt die BauM in der Fassung vom 13.07.1977.

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 5. November 1982
 Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 Ribbert
 Amtsleiter

Aufgestellt: Berlin, den 03. Februar 1988
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Stadtplanungsamt
 Arendt
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 1. Dez. 1982 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. Jan. 1983 bis 3. Febr. 1983 öffentlich ausgestellt.
 Berlin-Neukölln, den 7. Februar 1983
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
 Arendt
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
 Berlin, den 30. August 1983
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
 Vetter
 Senator

für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bebauungsplan XIV-47c-1

zur Änderung des Bebauungsplanes XIV-47c

für die Grundstücke Sangerhauser Weg 1, 3, 6, 11 und 12, sowie Teilflächen der Grundstücke Sangerhauser Weg, Grundbuch von Britz Blatt 2010, 3122 und 3808, sowie für den Sangerhauser Weg mit Parkplatz im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Der Bebauungsplan XIV-47 c vom 07. Februar 1983, festgesetzt durch Verordnung vom 30. August 1983 (GVBl. S. 1195), wird durch Neufassung der Planerzwingungsbestimmung Nr. 3 wie folgt geändert:

- Planerzwingungsbestimmung**
- Innerhalb der Grünflächen mit den Zweckbestimmungen - Parkanlage mit Spielplätzen - und - Parkanlage - sind auf den Flächen A B C D E F G H I A und K die Errichtung von eingeschossigen Anlagen - Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Werkhof - und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf auf diesen beiden Flächen insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten.
- Die geschlossenen Fassadenteile der Baukörper der Hallen sind zu begrünen; die Begrünung ist zu unterhalten.

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Zusammenzeichnung mit den Inhalten der Urschrift des Bebauungsplans XIV-47c und XIV-47c-1 übereinstimmt.
 Berlin, den 07.07.2011

Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung
 Fachbereich Stadtplanung

gez. Groth
 (Groth)

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 10.2.1988 bis 3.3.1988 beteiligt.
 Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.09.1988 erhalten.
 Berlin, den 18.11.1988
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Stadtplanungsamt
 Arendt
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 sowie mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
 Berlin, den 6. September 1989
 Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen
 Wolfgang Nagel

XIV-47c

Die Verordnung ist am 23.8.1988 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1700 verkündet worden.